



VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND

Europäische Kommission
GD Justiz A2
Rue de la Loi 200

B – 1049 Brüssel

Basel, 28. Januar 2011/Ho

Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission (2010)348

Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend nehmen wir als bedeutende multilaterale Schweizer Handelskammer mit Repräsentanzen in Deutschland zum am 1. Juli 2010 veröffentlichten Grünbuch „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts“ Stellung.

Unsere Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Schweizer Unternehmen, die insbesondere in Deutschland über Tochniederlassungen verfügen und auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union operierend tätig sind. Wir unterstützen jedes Vorhaben der EU-Kommission, welche den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr einfacher gestalten. Gleichzeitig soll die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen, die Gleichheit der Rechtsanwendung und die Förderung der Wirtschaft gewährleistet werden.

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen zur Stärkung des Binnenmarktes und zur Vereinheitlichung wesentlicher Aspekte des Binnenmarktes.

Anmerkungen zu den Fragen der Kommission

4.1. Welche rechtliche Form sollte ein europäisches Vertragsrechtsinstrument haben?

Option 1: Veröffentlichung der Ergebnisse der Expertengruppe

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeiten der Expertengruppe auf der Website der Kommission kann als Richtschnur für die Ausarbeitung von Standard-Vertragsbedingungen dienen. Diese Option stellt den geringsten Eingriff in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten der EU dar. Allerdings lassen sich damit die Hindernisse im Binnenmarkt nicht beseitigen. Die Unterschiede im Vertragsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten würden dadurch nicht reduziert werden.

Option 2: Eine offizielle „Toolbox“ für Rechtssetzungsorgane

Die Schaffung eines Bezugsrahmens („Toolbox“) auf Grundlage der Expertenkommission ist auch nach unserer Ansicht ungeeignet, die von der Kommission gewünschte Rechtssicherheit zu gewährleisten. Wir stimmen daher mit der Kommission überein, dass hier die rechtlichen Divergenzen zwischen dem nationalen Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten nicht beseitigt werden würden. Eine einheitliche Auslegung und Anwendung durch die nationalen Gerichte wäre nicht möglich.

Option 3: Kommissionsempfehlung zum Europäischen Vertragsrecht

Auch die dritte Option, eine Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten, das Europäische Vertragsrecht in nationales Recht zu übernehmen, ist ungeeignet, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Die Kommissionsempfehlung hat keinen verbindlichen Charakter. Es wäre Sache der Mitgliedstaaten wie und wann das Instrument in nationales Recht umgesetzt werden würde.

Option 4: Verordnung zur Einführung eines fakultativen europäischen Vertragsrechtsinstruments

Durch die Einführung eines fakultativen Vertragsrechts würde den Verbrauchern sowie den Unternehmen neben den 27 nationalen Rechtsordnungen eine 28. Rechtsordnung als Alternativregelung zur Verfügung stehen. Um sich als Vertragspartei für die nationale oder für die 28. Rechtsordnung zu entscheiden, müsste für eine Vertragspartei ein gewisser Mehrwert bestehen. Dies würde die andere Vertragspartei unangemessen belasten. Ein Nebeneinander der nationalen und der 28. Rechtsordnung würde die Rechtsanwendung für die Verbraucher und die Unternehmen nicht einfacher gestalten. Dem rechtsunkundlichen Verbraucher wäre eine weitere Rechtsordnung im Alltagsleben nicht zumutbar. Die Rechtslage würde sich für ihn wesentlich komplexer darstellen als beabsichtigt. Auch die Folgen einer Rechtswahl wären für ihn wahrscheinlich nicht nachvollziehbar und mit einem erheblichen Mehraufwand als mit einem Mehrwert verbunden. Auch Unternehmen müssten sich zukünftig mit 28 verschiedenen Rechts-

ordnungen auseinandersetzen. Dies wäre ein zusätzlicher Mehraufwand und keine Erleichterung im täglichen Geschäftsverkehr. Die Option wäre daher abzulehnen.

Option 5: Richtlinie über ein Europäisches Vertragsrecht

Durch eine Richtlinie zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts kann in den Mitgliedstaaten ein gewisser Mindeststandard eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten könnten weiterhin nationale Vorschriften beibehalten, die einen umfassenden Schutz bieten. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten nicht gewährleistet werden kann. Dies führt dazu, dass bei Verträgen zwischen Unternehmen aus verschiedenen Ländern weiterhin Rechtsunsicherheit bestehen würde.

Option 6 und 7: Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts sowie zur Einführung eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches

Eine einheitliche europäische Regelung in Form einer Verordnung, die nationales Recht ersetzen könnte, wäre eine sinnvolle Lösung, da sie unmittelbar in den Mitgliedstaaten rechtswirksam wäre. Mit 27 Mitgliedstaaten bestehen 27 unterschiedlichen Rechtssysteme. Daher ist es fraglich, ob eine einheitliche Anwendung und Rechtsprechung möglich ist. Um mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher zu erzielen, wären eine einheitliche Rechtsanwendung des Europäischen Vertragsrechts und eine einheitliche Rechtsprechung in allen Mitgliedstaaten erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt scheinen die Einführung einer Verordnung zum Europäischen Vertragsrechts und die eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches zu verfrüht.

4.2.1. Sollte das Instrument sowohl für Verbraucherverträge als auch für Unternehmerverträge gelten?

4.2.2. Sollte das Instrument sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Verträge gelten?

EU-Recht kommt grundsätzlich nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung. Im Fordergrund steht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Daher sollte das Instrument alleine bei grenzüberschreitenden Geschäften Anwendung finden.

4.3. Welchen sachlichen Anwendungsbereich sollte das Instrument haben?

Das Instrument sollte einen weiten Anwendungsbereich haben. Ein Rückgriff bei Fragen der Rückerstattung, der ausservertraglichen Haftung, des Erwerbs und Verlusts von Eigentumsrechten an Waren und dinglichen Sicherheit für bewegliche Güter auf nationales Recht wäre wenig sinnvoll.

4.3.3. Sollte das Instrument für bestimmte Vertragsarten gelten?

Bei der Einführung könnte das Instrument vorläufig nur für Kaufverträge (Verträge zwischen

Unternehmen und Unternehmen sowie Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern) gelten. Nach und nach könnten andere Vertragsarten miteinbezogen werden.

4.3.4. Gegenstand eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches

Mit 27 Mitgliedstaaten bestehen 27 unterschiedliche Rechtssysteme. Abgesehen von der Sprachenvielfalt gibt es in der EU unterschiedliche Marktstrukturen und Handelsbräuche im Geschäftsverkehr. Aufgrund der Sprachenvielfalt kann es zu einer mehrdeutigen Auslegung der gesetzlichen Normen kommen. Diese Barrieren kann ein Europäisches Zivilrechtsgesetzbuch nicht beseitigen. Aufgrund dessen wäre die Einführung eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches wenig sinnvoll.

Schlussfolgerung

Grundsätzlich stehen wir der Stärkung des Binnenmarktes aufgeschlossen gegenüber. Allerdings bezweifeln wir, dass sich das Vertragsrecht so weit vereinheitlichen lässt, dass der grenzüberschreitende Handel in der EU gefördert wird. Die Vereinheitlichung des Vertragsrechts würde die bereits bestehenden Rechtsverwirrungen im internationalen Bereich noch steigern. Der grenzüberschreitende Handel wird in erster Linie durch Rechtsunsicherheit, Mehrkosten, die durch die Anwendbarkeit fremden Rechts entstehen, sowie die Angst vor einem Rechtsstreit im Ausland eingeschränkt. Daher wäre es nach unserer Ansicht besser, die Qualität des bereits bestehenden Internationalen Privatrechts der einzelnen Mitgliedstaaten und die im grenzüberschreitenden Bereich geltenden EU-Verordnungen, wie z.B. die Rom I Verordnung und die Brüssel I Verordnung, zu steigern.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen einer Anhörung zur persönlichen Darlegung unseres Standpunktes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Rühl
Geschäftsführer

Andrea Hordynski
Rechtskonsulentin